



Anlagenpreissystem (APS)

Liste der Entgelte für Serviceeinrichtungen der DB Netz AG 2023

Gültig ab 11.12.2022

Stand 12.12.2021

Inhalt

1	Einleitung	3
2	Entgelt für die vertraglich vereinbarte Nutzung von Nutzungsobjekten	3
2.1	Nutzungsentgelt je angefangener vertraglich vereinbarter Nutzungsstunde	3
2.2	Entgeltnachlass bei ganzjähriger ununterbrochener vertraglicher Bindung	4
2.3	Mindestentgelt	4
2.4	Neben-, Verbrauchs- und Reinigungskosten	4
2.4.1	WASSER / ABWASSER	4
2.4.2	REINIGUNG VON NUTZUNGSOBJEKTEN DER PRODUKTKATEGORIE BE- UND ENTLADUNG	4
2.4.3	STROM	4
2.5	Anreizsystem	6
3	Serviceleistungen	7
3.1	Besetzungszeiten Stellwerke	7
3.2	Zusätzliche Vermittlung von Ortskenntnissen	7
4	Serviceeinrichtungen mit Anlagendisponententätigkeit	7
5	Investitionen auf Wunsch des Zugangsberechtigten	9
5.1	Druckluftständer	9
5.2	Einstiegshilfen	9
5.3	Elektranten	10
5.4	Elektrische Zugvorheizanlagen (EZVA)	10
5.5	Innenreinigungsanlagen	10
5.6	WC-Entsorgungsanlagen	11
5.7	Medienschränke	12
5.8	Wasserfüllständer	12
5.9	Sonstiges	12
6	Unberechtigte Nutzung von Serviceeinrichtungen	13
7	Gedruckte Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen	13

1 Einleitung

Grundlage dieser Liste der Entgelte sind die Nutzungsbedingungen Netz der DB Netz AG (NBN) mit Gültigkeit ab 11.12.2022 hier insbesondere die in Ziffer 7.3.1.4 der NBN veröffentlichten Entgeltgrundsätze.

Alle Entgelte sind in Euro zu leisten und werden zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer (MwSt) in der jeweils gültigen Höhe in Rechnung gestellt.

2 Entgelt für die vertraglich vereinbarte Nutzung von Nutzungsobjekten

2.1 Nutzungsentgelt je angefangener vertraglich vereinbarter Nutzungsstunde

Für die Nutzung von Nutzungsobjekten, die einer Produktkategorie zugeordnet sind, wird folgendes Nutzungsentgelt gemäß Ziffer 7.3.1.4.1 NBN erhoben:

Produktkategorie	Entgelt je Nutzungsstunde
Zugbildung I	7,73 EUR
Zugbildung II	5,48 EUR
Zugbildung III	4,30 EUR
Abstellung I	4,30 EUR
Abstellung II	1,91 EUR
Abstellung III	1,24 EUR
Beladung I	3,37 EUR
Beladung II	2,55 EUR
Beladung III	1,70 EUR

Für die Nutzung von Zusatzausstattungen werden gemäß Ziffer 7.3.1.4.1 NBN die in der folgenden Liste ausgewiesenen Nutzungsentgelte erhoben:

Zusatzausstattung	Entgelt je Nutzungsstunde	Bezugseinheit
Arbeitsbühne	0,14 EUR	Stück
Besandungsanlage	0,99 EUR	Stück
Drehscheibe	4,31 EUR	Stück
Druckluftständer mit Stromanschluss 230 V	0,86 EUR	Ständer
Druckluftständer ohne Stromanschluss	0,73 EUR	Ständer
Einstiegshilfe	0,07 EUR	Stück
Elektrant, Spannung 230 V oder 400 V	0,36 EUR	Ständer
Elektrische Zugvorheizanlage	0,02 EUR	Anlage
Gleiswaage (statisch oder dynamisch)	5,41 EUR	Stück
Medienschrank	0,05 EUR	Stück
Ölumfüllstelle	0,97 EUR	Anlage
Ortsfestes Bremsprobegerät	1,24 EUR	Stück
Triebfahrzeug-Abstellplatz mit Zusatzausstattung Absorptionsmatte	0,63 EUR	Abstellplatz (22m)
Triebfahrzeug-Abstellplatz mit Zusatzausstattung Wannen-Kissensystem	0,63 EUR	Abstellplatz (22m)
Triebfahrzeug-Abstellplatz mit Zusatzausstattung	1,63 EUR	Abstellplatz (22m)

Zusatzausstattung	Entgelt je Nutzungsstunde	Bezugseinheit
Wannensystem		
Wasserfüllständer	0,45 EUR	Ständer
WC-Entsorgungsanlage	1,17 EUR	Entnahmestelle

2.2 Entgeltnachlass bei ganzjähriger ununterbrochener vertraglicher Bindung

Der in Ziffer 7.3.1.4.1.2 NBN genannte Entgeltnachlass beträgt 10 Prozent des gemäß dieser Liste der Entgelte zu berechnenden Nutzungsentgeltes.

Die in Ziffer 5 dieser Liste der Entgelte genannten Zusatzausstattungen sind von dieser Regelung ausgenommen.

2.3 Mindestentgelt

Das Mindestentgelt gemäß Ziffer 7.3.1.4.1.1 NBN beträgt 50,00 EUR je Nutzungsobjekt und Nutzungszeitraum.

2.4 Neben-, Verbrauchs- und Reinigungskosten

Im Rahmen der Nutzung entstehende Neben-, Verbrauchs- und Reinigungskosten werden zusätzlich zu den Entgelten für die Nutzung von Serviceeinrichtungen erhoben. Folgende Neben-, Verbrauchs- und Reinigungskosten werden gemäß Ziffer 7.3.1.4.1.4 NBN pauschal oder verursachungs- bzw. verbrauchsorientiert abgerechnet.

2.4.1 Wasser / Abwasser

Die Nebenkosten für Wasserverbrauch / Abwasser im Rahmen der Nutzung von Zusatzausstattungen richten sich nach den örtlichen Abgabeentgelten der Versorgungsunternehmen.

2.4.2 Reinigung von Nutzungsobjekten der Produktkategorie Be- und Entladung

Die Verantwortung für die Reinigung der Ladestraßen /-rampen und Entsorgung der anfallenden Rückstände obliegt dem jeweiligen Nutzer. Dies gilt unabhängig von der Art des verladenen Gutes. Mit Ablauf der jeweiligen Nutzung hat der jeweilige Nutzer die Anlage besenrein zu übergeben. Erfolgt keine bzw. eine unzureichende Reinigung der Ladestraße /-rampe durch den Nutzer, wird die DB Netz AG die Reinigung und Entsorgung zu Lasten des Nutzers beauftragen und durchführen lassen.

2.4.3 Strom

2.4.3.1 Stromverbrauch im Rahmen der Nutzung von Elektranten

Sind die Elektranten mit einem Zähler ausgestattet, erfolgt i.d.R. einmal jährlich eine Spitzabrechnung. Die Verbrauchskosten werden auf Basis der in der Tabelle unter Ziffer 2.4.3.3 dargestellten Entgelte berechnet.

Steht kein Zähler zur Verfügung, werden:

- bei Nutzungen über eine Netzfahrplanperiode eine Pauschale in Höhe von 524,494 EUR je Jahr und Elektrant (zuzüglich Steuern, Abgaben und sonstigen hoheitlich auferlegten Belastungen¹⁾),

1) Die im Zeitpunkt der Lieferung jeweils gültigen Steuern, Abgaben und sonstigen hoheitlich auferlegten Belastungen bestehen derzeit aus der EEG-Umlage nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz i.V.m. der Ausgleichsmechanismusverordnung (AusglMechV), dem KWK-Aufschlag nach dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG), der § 19 StromNEV-Umlage-, der Offshore-Haftungsumlage nach Energiewirtschaftsgesetz (EnWG), der Umlage für abschaltbare Lasten nach EnWG i.V.m. der Verordnung für abschaltbare Lasten (AbLaV) sowie der Stromsteuer nach Stromsteuergesetz (StromStG). Diese werden in der für das Lieferjahr jeweils gesetzlich festgelegten Höhe berechnet.

Die für das jeweilige Kalenderjahr bundesweit gültige und vom Lieferanten an den Übertragungsnetzbetreiber abzuführende EEG-Umlage und die für das jeweilige Kalenderjahr und die jeweilige Letztverbraucherkategorie bundesweit gültigen und vom Lieferanten an den für die Entnahmestelle des Kunden zuständigen Netzbetreiber abzuführenden Sätze für den KWK-Aufschlag, die § 19

Fußnote wird auf der nächsten Seite fortgesetzt.

■ bei kurzzeitiger Nutzung eine Pauschale in Höhe von 10,298 EUR je Stunde und Elektrant (zuzüglich Steuern, Abgaben und sonstigen hoheitlich auferlegten Belastungen ¹⁾) für Neben- und Verbrauchskosten erhoben.

2.4.3.2 Stromverbrauch im Rahmen der Nutzung von elektrischen Zugvorheizanlagen

Für die mit Zähler ausgestatteten elektrischen Zugvorheizanlagen (EZVA) erfolgt i.d.R. einmal jährlich eine Spitzabrechnung. Die Verbrauchskosten werden auf Basis der in der Tabelle unter Ziffer 2.4.3.3 dargestellten Entgelte berechnet.

Ist bei kurzzeitiger Nutzung keine gesonderte Verbrauchserfassung möglich, so gelten folgende Pauschalen:

■ 50-Hz-Zugvorheizung: 113,451 EUR je Stunde und je EZVA-Anschluss (zuzüglich Steuern, Abgaben und sonstigen hoheitlich auferlegten Belastungen ¹⁾),

■ 16,7-Hz-Zugvorheizung: 97,445 EUR je Stunde und je EZVA-Anschluss (zuzüglich Steuern, Abgaben und sonstigen hoheitlich auferlegten Belastungen ¹⁾).

2.4.3.3 Stromverbrauchsentgelte und -abrechnung bei gezählten Anlagen

Entgelt für Stromverbrauch bei gezählten Anlagen:

Elektrant

0,17845 EUR je kWh

zzgl. Steuern, Abgaben und sonstige hoheitlich auferlegte Belastungen ¹⁾

Stromverbrauch in kWh

50-Hz-Zugvorheizung

0,26779 EUR je kWh

zzgl. Steuern, Abgaben und sonstige hoheitlich auferlegte Belastungen ¹⁾

Stromverbrauch in kWh

16,7-Hz-Zugvorheizung

0,22735 EUR je kWh

zzgl. Steuern, Abgaben und sonstige hoheitlich auferlegte Belastungen ¹⁾

Stromverbrauch in kWh

Der Stromverbrauch für EZVA bzw. Elektranten wird nach Maßgabe der vertraglichen Vereinbarungen abgerechnet. Der Gesamtstromverbrauch der EZVA wird über Zählwerke registriert. Das gilt analog auch für gezählte Elektranten. Der Kunde trägt hiervon seinen Nutzungsanteil, der vertraglich vereinbart wird. Wird der Stromverbrauch für mehrere Monate abgerechnet, so werden für den nach der letzten Abrechnung verbrauchten Strom Abschlagszahlungen verlangt. Diese werden anteilig für den Zeitraum der Abschlagszahlung entsprechend dem Stromverbrauch im zuletzt abgerechneten Zeitraum berechnet. Ist eine solche Berechnung nicht

Abs. 2 StromNEV-Umlage, die Offshore-Haftungsumlage und die Umlage für abschaltbare Lasten werden von den Übertragungsnetzbetreibern in der Regel ab dem 15. Oktober des jeweiligen Vorjahres auf deren Internetseiten (derzeit: www.netztransparenz.de) veröffentlicht. Sollten die vom Netzbetreiber erhobenen Sätze (z.B. bei Entnahmestellen, die an ein geschlossenes Verteilernetz angeschlossen sind) von den jeweils gültigen, von den Übertragungsnetzbetreibern veröffentlichten Werten abweichen, werden die dem Lieferanten vom Netzbetreiber jeweils in Rechnung gestellten Bestandteil des Netto-Verbrauchspreises weiterverrechnet. Die in den Verteilernetzen der DB Energie GmbH jeweils gültigen Sätze sind auf der Internetseite der DB Energie GmbH (derzeit: www.dbenergie.de/dbenergie-de/netzbetreiber) veröffentlicht.

Will ein ZB oder einbezogenes EVU Ermäßigungen oder Befreiungen bei Steuern, Abgaben und sonstigen hoheitlich auferlegten Belastungen in Anspruch nehmen (z. B. begrenzte EEG-Umlage für stromkostenintensive Unternehmen bzw. Schienenbahnen gemäß §§ 63 ff. EEG 2017), hat er dies der DB Energie rechtzeitig durch Vorlage sämtlicher hierzu erforderlichen Nachweise zu belegen (z.B. Bescheid des Bundesamts für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle, BAFA, gemäß EEG 2017). Der ZB oder das einbezogene EVU ist verpflichtet, DB Energie unverzüglich über Umstände zu informieren, die zu einem Wegfall der in Anspruch genommenen Ermäßigung oder Befreiung führen können.

Der Stromsteuersatz nach § 3 Stromsteuergesetz (StromStG) beträgt 20,50 EUR je MWh. Der Stromsteuersatz kann nach § 9 StromStG auf 11,42 EUR je MWh angepasst werden, wenn der Nutzer einen Erlaubnisschein nach § 9 (4) StromStG vorlegt.

Auswirkungen aus Änderungen der gesetzlichen Regelungen zu Steuern, Abgaben und sonstigen hoheitlich auferlegten Belastungen bleiben vorbehalten.

möglich, so bemisst sich die Abschlagszahlung nach dem durchschnittlichen Stromverbrauch vergleichbarer Kunden. Macht der Kunde glaubhaft, dass sein Stromverbrauch erheblich geringer ist, so wird dies angemessen berücksichtigt. Ergibt sich bei der Jahresabrechnung, dass zu hohe oder zu niedrige Abschlagszahlungen verlangt wurden, so wird der übersteigende oder unterschreitende Betrag unverzüglich erstattet bzw. nachgefordert, spätestens aber mit der nächsten Abschlagsforderung verrechnet. Nach Beendigung des Versorgungsverhältnisses werden zu viel gezahlte Abschläge unverzüglich erstattet bzw. zu wenig gezahlte Beträge nachgefordert.

2.5 Anreizsystem

Das gemäß Ziffer 7.3.1.4.1.5 NBN zu zahlende Anreizentgelt für einen Kalendertag beträgt 10 Prozent des für diesen Kalendertag vereinbarten Nutzungsentgeltes.

3 Serviceleistungen

3.1 Besetzungszeiten Stellwerke

Das Entgelt gemäß Ziffer 7.3.1.4.3 NBN beträgt außerhalb der Besetzungszeiten für die Besetzung eines Stellwerks je Mitarbeiter und angefangene 30 Minuten 30,00 EUR.

3.2 Zusätzliche Vermittlung von Ortskenntnissen

Das Entgelt gemäß Ziffer 7.3.1.4.4 NBN beträgt für die zusätzliche Vermittlung von Ortskenntnissen je Mitarbeiter und angefangene 60 Minuten 60,00 EUR.

4 Serviceeinrichtungen mit Anlagendisponententätigkeit

In den NBN, Ziffer 7.3.1.2.3 genannten Serviceeinrichtungen erfolgt die Disposition auf ausgewählten Nutzungsobjekten durch einen Anlagendisponenten.

Die durch den Anlagendisponenten disponierten Nutzungsobjekte in den o.g. Serviceeinrichtungen können der Liste der Serviceeinrichtungen entnommen werden.

Für die Nutzung der disponierten Nutzungsobjekte inklusive der Anlagendisponententätigkeit wird ein infrastruktur- und zuglängenunabhängiges Entgelt je angefangenem Zeitfenster gemäß folgender Liste erhoben (vgl. Ziffer 7.3.1.4.5 NBN).

Nutzungsentgelt		
Stunde	Entgelt je Zeitfenster (EUR)	Kumuliert (EUR)
1	20	20
2	25	45
3	50	95
4	75	170
5	100	270
6	125	395
7	50	445
8	50	495
9	50	545
10	50	595
11	50	645
12	50	695
13	Pauschale 200 EUR	895
14		
15		
16		
17		
18		

Nutzungsentgelt		
Stunde	Entgelt je Zeitfenster (EUR)	Kumuliert (EUR)
19	Pauschale 200 EUR	1.095
20		
21		
22		
23		
24	Pauschale 200 EUR	1.295
25		
26		
27		
28		
29		
30	Pauschale 200 EUR	1.495
31		
32		
33		
34		
35		
36		

Nutzungsentgelt		
Stunde	Entgelt je Zeitfenster (EUR)	Kumuliert (EUR)
37	Pauschale 200 EUR	1.695
38		
39		
40		
41		
42		
43	Pauschale 200 EUR	1.895
44		
45		
46		
47		
48		
49	Pauschale 200 EUR	2.095
50		
51		
52		
53		
54		

Nutzungsentgelt		
Stunde	Entgelt je Zeitfenster (EUR)	Kumuliert (EUR)
55	Pauschale 200 EUR	2.295
56		
57		
58		
59		
60		
61	Pauschale 200 EUR	2.495
62		
63		
64		
65		
66		
67	Pauschale 200 EUR	2.695
68		
69		
70		
71		
72		

Über 72 Stunden hinausgehende Zeitfenster werden analog bepreist.

An Wochenenden wird in der Zeit von Samstag, 3.00 Uhr bis Sonntag, 21.59 Uhr eine Wochenendpauschale in Höhe von 400 EUR erhoben. Diese Pauschale unterbricht die Preisbildung nach o.g. Tabelle, sofern eine Nutzung vor deren Inkrafttreten stattfindet. Die Abrechnung des Nutzungsentgelts wird nach Ablauf der Wochenendpauschale mit der Stunde fortgesetzt, die der Nutzungsstunde vor der Unterbrechung folgt, sofern die Anlage weiter genutzt wird.

Während der Nutzungszeit innerhalb der Geltung der Wochenendpauschale erfolgt die Abrechnung nach dem Günstigkeitsprinzip. Die Pauschale kommt erst ab der 7. Nutzungsstunde in Ansatz.

5 Investitionen auf Wunsch des Zugangsberechtigten

Werden Serviceeinrichtungen auf Wunsch des Zugangsberechtigten neu errichtet bzw. erweitert, werden auf Grundlage separater Nutzungsvereinbarungen, in Abhängigkeit der eingesetzten Investitionsmittel und der vereinbarten Vertragslaufzeit anlagenspezifische Nutzungsentgelte festgesetzt (vgl. Ziffer 7.3.1.4.6 NBN).

Bei der Nutzung dieser Serviceeinrichtungen entstehende Neben- und Verbrauchskosten werden gemäß Ziffer 2.4 gesondert abgerechnet.

5.1 Druckluftständer

Für nachfolgend aufgeführte Druckluftständer werden anlagenbezogene Nutzungsentgelte erhoben:

Standort	Nutzungs- ende	Entgelt je Nut- zungsobjekt und Nutzungsstunde
Dresden Reick, an den Gleisen 54/55 und 58/59 Druckluftständer	Dez 2023	5,62 EUR
Rostock Hbf. (RABA), an Gleis A1/A2 2 Druckluftständer ohne Stromanschluss	Dez 2024	0,68 EUR
Rostock Hbf. (RABA), an Gleis A5/A6 2 Druckluftständer ohne Stromanschluss	Dez 2024	0,68 EUR

5.2 Einstiegshilfen

Für nachfolgend aufgeführte Einstiegshilfen werden anlagenbezogene Nutzungsentgelte erhoben:

Standort	Nutzungs- ende	Entgelt je Nut- zungsobjekt und Nutzungsstunde*
Backnang, an den Gleisen 5b, 16, 16a, 17 18 Einstiegshilfen	Aug 2028	2,01 EUR
Bietigheim-Bissingen, an den Gleisen 195 + 196 6 Einstiegshilfen	Jan 2025	1,05 EUR
Böblingen, an Gleis 253 3 Einstiegshilfen	Nov 2028	0,34 EUR
Dortmund Bbf Gleis 231 1 Einstiegshilfe	vsl. Dez 2024	Noch nicht bekannt
Filderstadt, an den Gleisen 802 2 Einstiegshilfen	Aug 2028	0,27 EUR
Herrenberg, an den Gleisen 31, 32, 33 12 Einstiegshilfen	Okt 2028	1,55 EUR
Kirchheim (Teck), an den Gleisen 4, 5, 6 12 Einstiegshilfen	Dez 2028	1,54 EUR
Koblenz Hbf, an den Gleisen 10 und 43 2 Einstiegshilfen	Dez 2029	0,11 EUR
Schorndorf, an den Gleisen 906, 915, 916, 917 8 Einstiegshilfen	Aug 2028	0,72 EUR
Stuttgart-Vaihingen, an den Gleisen 281 - 286 18 Einstiegshilfen	Aug 2028	2,11 EUR
Wittlich, an Gleis 32, 2 Einstiegshilfen	Dez 2024	0,23 EUR

* Im Fall einer Mitnutzung der Anlage errechnet sich der spezifische Mitnutzungspreis anteilig an der entsprechenden Gleisnutzung sowie der genutzten Zusatzausstattung.

** Trassengleis

5.3 Elektranten

Für nachfolgend aufgeführte Elektranten werden anlagenbezogene Nutzungsentgelte erhoben:

Standort	Nutzungs- ende	Entgelt je Nut- zungsobjekt und Nutzungsstunde*
Ehingen, an Gleis 5 1 Elektrant	Mai 2024	1,14 EUR
Frankfurt (Main)Hbf, an den Gleisen 131, 141 3 Elektranten	Aug 2023	0,72 EUR
Landstuhl, an Gleis 23 1 Elektrant (IBN vsl. 01/2021)	Dez 2026	0,50 EUR
Limburg, an Gleis 109 1 Elektrant (IBN 09/2018)	Okt 2023	0,81 EUR
Rostock Hbf. (RABA), an Gleis A1/A2 4 Elektranten	Dez 2024	0,42 EUR
Rostock Hbf. (RABA), an Gleis A5/A6 4 Elektranten	Dez 2024	0,42 EUR
Treysa, an Gleis 50 2 Elektranten	Dez 2024	0,77 EUR
Waldshut, an Gleis 7 6 Elektranten	Dez 2025	2,36 EUR

* Im Fall einer Mitnutzung der Anlage errechnet sich der spezifische Mitnutzungspreis anteilig an der entsprechenden Gleisnutzung sowie der genutzten Zusatzausstattung.

5.4 Elektrische Zugvorheizanlagen (EZVA)

Für nachfolgend aufgeführte EZVA gilt die ununterbrochene vertragliche Bindung gemäß Ziffer 7.3.1.4.1.2 und 7.3.1.4.6 NBN i.V.m Ziffer 2.2 dieser Liste der Entgelte. Es werden folgende anlagenbezogene Nutzungsentgelte erhoben:

Standort elektrische Zugvorheizanlage	Nutzungs- ende	Entgelt je Nut- zungsobjekt und Nutzungsstunde*)
Dresden - Altstadt EZVA 1	2027	13,06 EUR
Dresden - Reick	2023	10,40 EUR
Hamburg-Altona, Schäferkamp	Nov 2023	7,96 EUR
Karlsruhe Hbf (West)	Dez 2025	53,65 EUR
Kiel Ost	vs. Dez 2033	22,00 EUR
Saarbrücken Z3	Dez 2025	9,36 EUR
Stralsund	2031	12,40 EUR
Westerland (Sylt), Tinnum, EZVA	Okt 2029	20,16 EUR
Ulm, Abstellanlage	2028	12,13 EUR

*) Im Falle der anteiligen Nutzung trägt der Kunde das anlagenbezogene Nutzungsentgelt entsprechend seiner Nutzungsdauer. Soweit diese nicht bekannt ist trägt der Kunde das anlagenbezogene Nutzungsentgelt im Verhältnis der vom Kunden bezogenen oder pauschal ermittelten kWh zum Gesamtverbrauch der betreffenden Anlage des letzten abgeschlossenen Netzfahrplanjahres. Liegt der Gesamtverbrauch des letzten abgeschlossenen Netzfahrplanjahres nicht vor, so wird das Verhältnis anhand des Gesamtverbrauches des aktuellen Netzfahrplanjahres (d.h. nach dessen Abschluss) ermittelt.

5.5 Innenreinigungsanlagen

Für nachfolgend aufgeführte Innenreinigungsanlagen werden anlagenbezogene Nutzungsentgelte erhoben:

Standort Innenreinigungsanlage	Nutzungs- ende	Entgelt je Nut- zungsobjekt und Nutzungsstunde
Berlin Rummelsburg, an der Gleisgruppe 811, 812, 815, 817, 819 und 822 (Reinigungsbahnsteige, kombinierte WC Entsorgungsanlagen mit integrierter Trinkwasserbefüllung, Bremsprobe- geräte, Druckluftständer, EZVA)	Dez 2036	104,89 EUR
Borna, an den Gleisen 8 und 10 (Arbeitsbühne mit Wasserfüllständer, WC-Entsorgung)	Dez 2025	30,00 EUR
Erfurt Gbf, an Gleis 82 (Arbeitsbühne mit Wasserfüllständer, WC-Entsorgung) (IBN vsl. 12/2017)	Dez 2027	155,69 EUR
Frankfurt(Main) Außenbahnhof, Gleise 922/923 (Arbeitsbühne mit sieben Medienschränken und Trieb- fahrzeugabstellplätzen mit Wannensystem)	Jun 2037	145,45 EUR
Frankfurt(Main) Außenbahnhof, Gleise 924/925 (Arbeitsbühne mit sieben Medienschränken und Trieb- fahrzeugabstellplätzen mit Wannensystem)	Jun 2037	145,45 EUR
Freiburg Hbf, an Gleis 502 (Arbeitsbühne, Wasserfüllständer, Elektranten, Druckluftständer, WC-Entsorgung)	Jan 2028	40,33 EUR
Hamburg-Langenhof, zwischen den Gleisen 55 und 56 (Einstiegshilfen, WC-Entsorgung, Wasserfüllständer, Elektranten, Medienschränke)	Dez 2024	4,98 EUR
Heilbronn Hbf, an Gleis 16 (Arbeitsbühne mit Wasserfüllständer, Elektranten, Druckluftständer, WC-Entsorgung)	Dez 2027	49,31 EUR
Leipzig Hbf Schönefelder Gruppe an den Gleisen 5267- 5271, 5286 (Reinigungsbahnsteig, Wasserfüllständer, Elektranten, WC-Entsorgung)	Nov 2028	62,99 EUR
Rostock Hbf. (RABA), an Gleis B1/B2 (Arbeitsbühne)	Dez 2024	2,39 EUR
Tübingen Hbf, an Gleis 20 w (Arbeitsbühne, Wasserfüllständer, Elektranten, Druckluftständer, WC-Entsorgung)	Dez 2027	60,66 EUR
Ulm Gbf, an den Gleisen 659/660 (Arbeitsbühne, Medienschränke, Elektranten, Druckluft- ständer, WC-Entsorgung)	Dez 2031	58,78 EUR

5.6 WC-Entsorgungsanlagen

Für nachfolgend aufgeführte WC-Entsorgungsanlagen werden anlagenbezogene Nutzungsentgelte erhoben:

Standort	Nutzungs- ende	Entgelt je Nut- zungsobjekt und Nutzungsstunde
Aulendorf, an Gleis 266 WC-Entsorgung	Dez 2025	2,35 EUR
Donauwörth, an Gleis 14 WC-Entsorgung	Dez 2029	1,33 EUR
Neustadt Schwarzwald, an Gleis 204 WC-Entsorgung	Mai 2025	9,45 EUR
Treuchtlingen, an Gleis 7 WC-Entsorgung	Dez 2029	3,98 EUR

5.7 Medienschränke

Für nachfolgend aufgeführte Medienschränke werden anlagenbezogene Nutzungsentgelte erhoben:

Standort	Nutzungs- ende	Entgelt je Nut- zungsobjekt und Nutzungsstunde
Darmstadt Hbf, an Gleis 207 2 Medienschränke	Aug 2034	1,62 EUR
Frankfurt am Main Süd, an den Gleisen 882 und 842 2 Medienschränke	Jun 2034	1,30 EUR
Treysa, an den Gleisen 11 und 43 2 Medienschränke	Jun 2034	1,74 EUR
Wiesbaden Hbf, an Gleis 104 2 Medienschränke	Jun 2034	1,57 EUR

5.8 Wasserfüllständer

Für nachfolgend aufgeführte Wasserfüllständer werden anlagenbezogene Nutzungsentgelte erhoben:

Standort	Nutzungs- ende	Entgelt je Nut- zungsobjekt und Nutzungsstunde
Rostock Hbf. (RABA), an Gleis A1/A2 8 Wasserfüllständer	Dez 2024	0,50 EUR
Rostock Hbf. (RABA), an Gleis A5/A6 8 Wasserfüllständer	Dez 2024	0,50 EUR

5.9 Sonstiges

Für nachfolgend aufgeführte Nutzungsobjekte werden anlagenbezogene Nutzungsentgelte erhoben:

Standort	Nutzungs- ende	Entgelt je Nut- zungsobjekt und Nutzungsstunde*
Dortmund Bbf, Gleis 211/212 und 2013 Gleis- und Oberleitungsverlängerung	Dez 2028	170,10 EUR
Engelsdorf (b Leipzig), Gleise 18-43, 65, 77, 84, 85 Abstellanlage	Dez 2028	41,81 EUR
Freiburg, an Gleis 580 Abstellanlage mit EOW-Technik	Dez 2023	8,01 EUR
Freiburg Hbf, an den Gleisen 500/502 Oberleitungsanlage (IBN vsl. 10/2022)	Apr 2027	60,95 EUR
Limburg, Oberleitungsanlage an Gleis 43 zzgl. Regelentgelt Gleis	Dez 2033	2,50 EUR
Limburg, Oberleitungsanlage an Gleis 44 zzgl. Regelentgelt Gleis	Dez 2033	2,06 EUR
Limburg, Oberleitungsanlage an Gleis 45 zzgl. Regelentgelt Gleis	Dez 2033	1,75 EUR
Limburg, Oberleitungsanlage an Gleis 46 zzgl. Regelentgelt Gleis	Dez 2033	1,81 EUR
Limburg, Oberleitungsanlage an Gleis 47 zzgl. Regelentgelt Gleis	Dez 2033	2,26 EUR

Magdeburg-Buckau, an den Gleisen E1 - E7, Ro1, Go15, Go7, Go8 Abstellanlage, Elektranen	Apr 2025	76,45 EUR
München-Laim Rbf, an den Gleisen 801 - 810 ICE-Wendeanlage	Dez 2022	21,19 EUR
Neustadt Schwarzwald, am Gleis 204 Besandungsanlage	Mai 2025	15,52 EUR
Rostock Hbf. Gleis A1 Gleiserneuerung ABIII	Dez 2024	1,60 EUR
Rostock Hbf. Gleis A2 Gleiserneuerung ABIII	Dez 2024	1,93 EUR
Rostock Hbf. Gleis A9 Gleiserneuerung ABIII	Dez 2024	1,69 EUR
Trier Hbf, Gleisfeldbeleuchtung an Gleisen 103, 104 und 108/138 Entgelt je Gleis zzgl. Regelentgelt Gleis	Dez 2031	4,95 EUR
Trier Hbf, Oberleitungsanlage Gleis 204 zzgl. Regelentgelt Gleis	Dez 2037	1,14 EUR
Zwickau (Sachs) Hbf, an den Gleisen 409 - 414 Oberleitungsanlage	Dez 2025	33,33 EUR

* Im Fall einer Mitnutzung der Anlage errechnet sich der spezifische Mitnutzungspreis anteilig an der entsprechenden Gleisnutzung sowie den genutzten Zusatzausstattungen.

** Trassengleis

6 Unberechtigte Nutzung von Serviceeinrichtungen

Wird ein Nutzungsobjekt unberechtigt genutzt, wird das Nutzungsentgelt (vgl. Ziffer 7.3.1.4.7 NBN) gemäß dieser Liste der Entgelte für Serviceeinrichtungen berechnet und doppelt erhoben.

7 Gedruckte Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen

Gedruckte Exemplare der Nutzungsbedingungen für die Serviceeinrichtungen und ihrer Anlagen erhalten Zugangsberechtigte auf deren Verlangen gegen Erstattung der Aufwendungen der DB Netz AG (vgl. Ziffer 3.2.1.2 NBN).

Impressum

DB Netz AG
Adam-Riese-Str. 11-13
D-60327 Frankfurt am Main

Herausgeber:

DB Netz AG
Produkt- und Preismanagement
Adam-Riese-Str. 11-13
D-60327 Frankfurt am Main

Änderungen vorbehalten
Einzelangaben ohne Gewähr

Stand: 12.12.2021

www.dbnetze.com/fahrweg